

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den durch den Besteller beauftragte Leistungen wie Montagen, Reparaturen und Wartungen und sonstige Servicearbeiten. Die Bedingungen gelten für das In- und Ausland. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Mitwirkung des Bestellers

- Der Besteller hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.
- Soweit der Besteller und AICHELIN Service GmbH Personalbeistellungen vereinbaren, stellt der Besteller diese in ausreichendem Umfang und mit der notwendigen Qualifikation sowie für den notwendigen Zeitraum zur Verfügung. Gegenüber dem beigestellten Personal hat der Montage-/Serviceleiter organisatorische und fachliche Weisungsbefugnis. Die AICHELIN Service GmbH haftet jedoch nicht für mangelhafte bzw. nicht fachgerechte Ausführung angewiesener Arbeiten, die durch das beigestellte Personal des Bestellers ausgeführt werden.
- Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Er hat auch das Personal der AICHELIN Service GmbH über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Er benachrichtigt die AICHELIN Service GmbH von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Leitmonteur den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- Soweit nicht anders vereinbart ist der Besteller auf seine Kosten zu folgenden technischen Hilfeleistung verpflichtet:
 - Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Hilfsmittel wie z. B. Krane, Gabelstapler, Ketenzüge und innerbetriebliche Transportmittel
 - Bereitstellung der erforderlichen Betriebsstoffe wie Schmiermittel, Öle, Reinigungsmittel sowie der notwendigen Infrastruktur wie Strom, Druckluft, Wasser, Gase, Beleuchtung und Beheizung, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung von Werkzeug und Material des Servicepersonals.
 - Transport von Montageteilen zum und am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, reinigen der Montagestelle.
 - Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume mit Beheizung, Beleuchtung, sanitärer Einrichtung und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der AICHELIN Service GmbH erforderlich sind, stellt diese sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist die AICHELIN Service GmbH nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der AICHELIN Service GmbH unberührt.

III. Montagefrist, Montageverzögerung

- Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von der AICHELIN Service GmbH nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die AICHELIN Service GmbH in Verzug geraten ist.
- Erwächst dem Besteller infolge des Verzuges der AICHELIN Service GmbH ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen jedoch maximal 5% der Leistung. Mit Zahlung der Verzugsentschädigung sind alle Forderungen aus Verzug abgegolten.

IV. Abnahme

- Der Besteller ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Leistung stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist die AICHELIN Service GmbH zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der AICHELIN Service GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.
- Mit der Abnahme entfällt die Haftung der AICHELIN Service GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

V. Mängelhaftung

- Nach Abnahme der Montage haftet die AICHELIN Service GmbH für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers,

unbeschadet Abschnitt V. 5 und VII in der Weise, dass sie die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich der AICHELIN Service GmbH anzuzeigen.

- Die Haftung der AICHELIN Service GmbH besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der AICHELIN Service GmbH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der AICHELIN Service GmbH für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die AICHELIN Service GmbH sofort zu verständigen ist, oder wenn die AICHELIN Service GmbH eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der AICHELIN Service GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die AICHELIN Service GmbH soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzteiles einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der AICHELIN Service GmbH eintritt.
- Lässt die AICHELIN Service GmbH, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, eine ihr gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Besteller nachweislich ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

VI. Haftung und Haftungsausschluss

- Werden Teile des Leistungsgegenstandes durch Verschulden der AICHELIN Service GmbH beschädigt, so hat die AICHELIN Service GmbH diese nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.
- Wenn durch Verschulden des AICHELIN Service GmbH der Leistungsgegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte V und VI. 1 und 3 entsprechend.
- Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet AICHELIN Service GmbH aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VI. 3 a - e gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt die AICHELIN Service GmbH die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

VIII. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden der AICHELIN Service GmbH die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

IX. Montagepreis

- Die Montage wird gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen für Service- und Montageleistungen der AICHELIN Service GmbH nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die der AICHELIN Service GmbH in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der AICHELIN Service GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz der AICHELIN Service GmbH zuständige Gericht. Die AICHELIN Service GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.